

Einwohnergemeinde Finsterhennen
Zehntenweg 3, 2577 Finsterhennen

Telefon 032 396 12 77

Fax 032 396 13 83

E-Mail gemeinde@finsterhennen.ch

Internet www.finsterhennen.ch

Personalreglement für die Einwohnergemeinde Finsterhennen

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	8
1. ORDENTLICHER GEMEINDESTUNDENLOHN.....	7
2. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
3. ANGESTELLTE**	9
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10
AUFLAGEZEUGNIS	12

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Kaderpersonal der Einwohnergemeinde Finsterhennen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal sowie das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt im Übrigen die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I)
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Gemeindegemeinderat und Finanzverwalter/in bilden das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Dabei gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Gemeinde.
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahres-, Stunden- oder anders definierte Entschädigungen, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. Der Gemeinderat kann die Ansätze auf dem Verordnungswege sporadisch der Teuerung anpassen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2012. in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die letztmals am 8. Dezember 2010 durch die Gemeindeversammlung beschlossene Entschädigungsregelung für das Jahr 2011, auf.
---------------	--

Die Versammlung vom 7. Dezember 2011 nahm dieses Reglement mit den Anhängen I und II an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Probst

B. Heiniger

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Finsterhennen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 20 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 20 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Ordentlicher Gemeindestundenlohn

1.1	<u>Ordentlicher Gemeindestundenlohn *</u> Der ordentliche Gemeindestundenlohn gelangt immer dann zur Anwendung, wenn nachfolgend keine andere Regelung besteht	25.00
-----	---	-------

2. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres- oder sonst definierte Entschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
2.1	<u>Gemeinderat</u>		
2.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.00	
2.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 600.00	
2.1.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2		
2.1.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3		
2.2	<u>Rechnungsprüfungsorgan</u> pro Mitglied	Fr. 400.00	
2.3	<u>Schulkommission</u>		
2.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 500.00	
2.3.2	Sekretärin / Sekretär		Fr. 25.00
2.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1/4.2		
2.3.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3		
2.4	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u>		
	Abstimmungen: Pro Mal inkl. Urnendienst	Fr. 40.00	
	Proporz- und Majorzwahlen: Pro Mal inkl. Urnendienst	½ Taggeld	
	Majorzwahlen (losgelöst von Proporzahlen): Pro Mal inkl. Urnendienst	Fr. 40.00	
	Nach Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen eine einfache gemeinsame Zwischenverpflegung		
2.5	<u>Abgeordnete</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1/4.2		

3. Angestellte**

		<u>Jahres- oder sonst definierte Entschädigung</u> **	<u>Stundenent- schädigung</u> **
3.1	<u>Schulhausabwart/in</u> Grundbesoldung pro Jahr * Zusätzlich werden jährlich 91 Std. an die Putzquipe für die Hauptreinigung des Schulhauses ausbezahlt	Fr. 19'000.00	Fr. 25.00
3.2	<u>Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 2'400.00	
3.3	<u>Fachangestellte Gemeindeverwaltung</u> Rahmen für die Grundbesoldung pro Jahr * Die Festsetzung der Stundenentschädigung innerhalb dieses Besoldungsrahmens obliegt dem Gemeinderat	Fr. 10'000.00	
3.4	<u>Anzeigerverträger/in</u> Grundbesoldung pro Jahr * Vertragen von Flugblättern, pro Blatt *	Fr. 1'000.00 Fr. 20.00	
3.5	<u>Oelfeuerungskontrolleur/in</u> Entschädigung gemäss Tarif über die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Finsterhennen und gemäss Verrag mit dem Oelfeuerungskontrolleur bzw. der Oelfeuerungskontrolleurin		
3.6	<u>Siegelungsbeamter/Siegelungsbeamtin</u> Grundbesoldung pro Siegelung *		Fr. 50.00
3.7	<u>Feuerbrandkontrolleure/Feuerbrandkontrolleu- rinnen</u> Grundbesoldung pro Stunde *		Fr. 35.00
3.8	<u>Lehrkraft Aufgabenbetreuung</u> Grundbesoldung pro Stunde*		Fr. 50.00
3.9	<u>Feueraufseher/in</u> Feuerschau: Grundbesoldung pro kontrolliertes Gebäude *; Nachkontrollen: Grundbesoldung pro kontrolliertes Gebäude * Festlegung Brandschutzfachbericht: Grundbesoldung pro Fachbericht * Bau- und Abnahmekontrollen: Grundbesoldung *	Fr. 60.00 Fr. 30.00 Fr. 100.00	Fr. 56.00

3.10	<u>Energiekontrolleur/in</u> Grundbesoldung pro kontrolliertes Objekt *; Mit dieser Pauschale gelten alle Aufwendungen für die Kontrolltätigkeit als abgegolten, insbesondere die Aufwendungen für Aktenstudium, Kontrolltätigkeiten, Beratungen, Reisespesen, Telefonspesen etc.	Fr. 50.00
3.11	<u>Ackerbaustellenleiter/in</u> Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 25.00
3.12	<u>Sport- und Pausenplatzwart/in</u> Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 25.00
3.13	<u>Leiterin / Leiter Schulzahnpflege</u> gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion *	
3.14	<u>Aufsichtspersonal Abfallsammelstelle</u> Chef/in: Grundbesoldung pro Stunde * Personal: Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 30.00 Fr. 25.00
3.15	<u>Gemeinwerk</u>	
3.15.1	Wegmeister/in: Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 30.00
3.15.2	Gemeinwerkarbeiter/in: Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 25.00
3.15.3	Entschädigung Traktor pro Betriebsstunde	Fr. 30.00
3.15.4	Entschädigung Pneuwagen, kippbar, pro Betriebsstunde	Fr. 15.00
3.15.5	Entschädigung Frontlader mit Erdschaufel oder Mistgabel (zusätzlich zu Traktor), pro Betriebsstunde	Fr. 14.00
3.15.6	Entschädigung Rasenmäher, pro Betriebsstunde	Fr. 5.00
3.15.7	hier nicht geregelte Entschädigungen für Fahrzeuge und Maschinen bzw. Geräte, pro Betriebsstunde	gemäss FATT-Tarif
3.16	<u>Betreuer/in Hundekotbehälter</u> Grundbesoldung Jahr *	Fr. 500.00
3.17	<u>Übrige, nicht explizit geregelte, Funktionäre bzw. Funktionärinnen</u> Grundbesoldung pro Stunde *	Fr. 25.00

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis, Gemeindeabgeordnete sowie Angestellte	
	a) Ganztagesessung (ab 5 Stunden)	Fr. 200.00
	b) Halbtagesessungen (min. 3 Stunden)	Fr. 100.00
	c) Abendsitzungen	Fr. 50.00

- 4.2 Reisespesen
Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 4.3 Verpflegungsspesen
Bei Veranstaltungen, die 4 Stunden übersteigen, wenn die Verpflegung zu Lasten der teilnehmenden Person geht, für die erste Hauptmalzeit Fr. 20.—und für jede weitere Hauptmalzeit Fr. 10.--. Dauert die Veranstaltung nicht über 4 Stunden, so wird eine Nebenauslagenentschädigung von Fr. 10.-- ausgerichtet.
- 4.4 Telefonspesen des Kaderpersonals
Dem Kaderpersonal werden zur Abgeltung der nationalen geschäftlichen Telefonate über das private Handy pro Monat Fr. 80.—entschädigt. Geschäftliche Telefonate aus Aufhalten im internationalen Raum werden effektiv entschädigt.
- 4.5 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis und (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 1 „ordentlicher Gemeindestundenlohn“ hievordavor.

* Die Entschädigungen basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte. Der Gemeinderat kann die Entschädigungen sporadisch auf dem Verordnungswege der Teuerung anpassen nach der Formel „alte Entschädigung : Index Stand Dezember 2010 x neuer Index = neue Entschädigung“.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bzw. bei anders definierten Entschädigungen bei Angestellten nach Ziff. 3 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen gemäss OR)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulagen werden nur bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen zusätzlich entrichtet.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2011 bis 6. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 4. November 2011 bekannt.

2577 Finsterhennen, 8. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger